

juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen?

Gerhard Wolf

Teil 4: Die neue Bedienungshilfe "juris formular" – der erforderliche Neuansatz

Die juris GmbH hat vor kurzem für die Online-Recherche eine neue "Benutzungsoberfläche" vorgestellt: "juris formular". Im folgenden Teil des Beitrags wird zunächst untersucht, inwieweit der juris-Zugang durch diese zusätzliche Software tatsächlich vereinfacht wird. Als Alternative kommt nur eine grundlegende Neukonzeption in Betracht, die nicht von den vorhandenen Strukturen, sondern von den sachbedingten Anforderungen an ein "Juristisches Informationssystem" und den Bedürfnissen der Benutzer ausgeht.

G. "juris formular" – ein Ausweg?

*I. Bericht über die Präsentation von "juris formular" beim diesjährigen "juris-Anwender-treffen"*¹⁷⁰

Jährliches
juris-Anwändertreffen auf der
Infobase

Die juris GmbH hat im April dieses Jahres bei ihrem jährlichen Anwendertreffen im Rahmen der "Infobase" in Frankfurt am Main den Prototypen eines neuen Programms für die juris-Recherche präsentiert: "juris formular".¹⁷¹

Warum eine neue
Benutzungsoberfläche?

a) Das Ziel und die Grundkonzeption von "juris formular"

Der Grund für die Präsentation einer neuen "Benutzungsoberfläche" für juris liegt auf der Hand: Die meisten Benutzer kommen mit der Bedienung von juris nicht zurecht, das "Informationssystem" ist aus ihrer Sicht "zu kompliziert".¹⁷² Die Erkenntnis, daß diese Einwände sachlich begründet sind, setzt sich offenbar durch. Gerhard Käfer, der Geschäftsführer der juris GmbH, räumte in Frankfurt ein: Die "Klagen über die Handhabbarkeit" von juris seien "nicht zu übersehen".¹⁷³

Entwicklungsbasis:
CD-ROM-Retrievalsoftware

Mit "juris formular" wird daher das Ziel verfolgt, die Online-Recherche so zu vereinfachen, daß nicht nur ein "Profi", sondern auch ein Anwender, der sich "nur gelegentlich" informieren will, die Informationen erhält, die er sucht.¹⁷⁴

Privatdozent Dr. Gerhard Wolf wurde an der Philipps-Universität Marburg 1990 für die Fächer Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsinformatik habilitiert. Von April bis Oktober 1990 war er als wissenschaftlicher Berater in der Entwicklungsabteilung der juris GmbH in Saarbrücken tätig.

Der zu diesem Zweck konzipierten neuen Software liegt die bisherige CD-ROM-Retrievalsoftware zugrunde. Nach Umfragen des Unternehmens wird diese Software von den Benutzern sehr positiv beurteilt. Ihr Hauptvorteil wird darin gesehen, daß sie ohne Lernaufwand benutzbar sei. Diese günstige Bilanz¹⁷⁵ ist die Grundlage für die Ankündigung des

¹⁷⁰ Das zweite zentrale Thema des juris-Anwändertreffens vom 29. 4. 1992 war die Umstellung der GOLEM-Software von Version V5 auf V7. Hier ergab sich, daß die von Cyrus/Wild ("Licht und Schatten", NJW CoR 2/1992, S. 24) beanstandeten Mängel der neuen Version im wesentlichen behoben werden konnten.

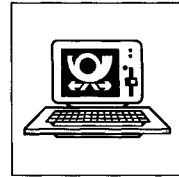
¹⁷¹ Die im folgenden referierten Angaben über die neue Software stammen – soweit nicht besonders kenntlich gemacht – sämtlich aus den Referaten der Herren Käfer, Walker, Neus, Kuhlmann und Dubyk von der juris GmbH bzw. aus der schriftlichen Ankündigung des neuen Produkts. Auf gesonderte Fußnotenhinweise wird verzichtet.

¹⁷² Vgl. oben, 2. Teil, jur-pc 5/92, S. 1536 ff.

¹⁷³ Auch über die ergänzende Feststellung Käfers, daß es sich "nicht um jurisspezifische Kritik" handele, besteht Einvernehmen. Vgl. die zitierten Passagen aus dem "Fachinformationsprogramm" der Bundesregierung, oben, 1. Teil, A. I., jur-pc 4/92, S. 1524.

¹⁷⁴ Die bisher angebotene Zusatzsoftware (juris control mit Metalog) genügt diesen Anforderungen nicht: "Mit der einheitlichen Abfragesprache Metalog wurde ... ein Instrument geschaffen, das es vermeintlich 'jedem Laien erlaubt, in Datenbanken seiner Wahl ... zu recherchieren' (Handbuch zu juris control, S. 2). – juris control ist also keine spezielle Software für die juris-Benutzung, sondern soll allgemein den Zugang zu Online-Datenbanken erleichtern. In Frankfurt wurde im übrigen zutreffend darauf hingewiesen, daß Metalog in Fachzeitschriften den "Expertensprachen" zugeordnet werde, also zusätzliches Fachwissen erfordere. "juris control" soll dennoch auch künftig neben "juris formular" angeboten werden.

¹⁷⁵ Bei den "juris data discs" zeichnet sich nach Angaben der juris GmbH auch geschäftlich eine sehr positive Entwicklung ab. Daher ist geplant, eine erweiterte Sammlung arbeitsrechtlicher bzw. sozialrechtlicher Entscheidungen vorzulegen, in der die bisherige Beschränkung auf die Rechtsprechung des BAG und BSG aufgehoben wird. Ferner sind drei weitere CD-ROMs (zum "Autorecht", zum "anwaltlichen Gebührenrecht" und zum "Mietrecht") geplant. Sie werden im Vergleich zu den bisher erschienenen CDs einen geringeren Dokumentationsumfang haben und daher billiger sein.


juris

neuen Produkts: "Mit juris formular wird für juris-Online eine Bedienungs- und Recherche-Oberfläche geboten, die der seit 1988 bei den "juris data discs" bewährten und von vielen juris Kunden geschätzten Oberfläche funktional und optisch entspricht". Einfacher ausgedrückt: "juris formular" ist eine der CD-ROM-Software entsprechende, ihr so weit wie möglich angegliche Software für den Online-Betrieb.

Auf lange Sicht soll auf diese Weise eine einheitliche Retrievalsoftware geschaffen werden, die die bisher unverbunden nebeneinanderstehenden Angebote für Online-Datenbank, "juris data discs" und juris dataline (Differenzrecherche) zusammenfaßt.

b) Die Programmierung der neuen "Oberfläche"

Abgesehen von der erforderlichen "Kommunikationsschnittstelle" für den Aufbau der Verbindung zur Datenbank bestehen zwischen der Retrievalsoftware für die "juris data discs" und "juris formular" "funktional und optisch" kaum Unterschiede. Auch "juris formular" bietet dem Benutzer also die bereits bekannten CD-ROM-Suchverfahren: zum einen ein "Suchmenu", zum anderen die Suche im "Expertenmodus".

Anstelle des von der Online-Recherche her bisher gewohnten juris-Bildschirms präsentiert "juris formular" dem Benutzer eine sog. Bildschirmmaske, also eine wie ein Formular aufgebaute Bildschirmaufteilung, in die der Benutzer an den dafür speziell vorgesehenen Stellen die für die individuelle Recherche benötigten Suchangaben eintragen kann. Die Recherche mit Hilfe dieses "Suchmenüs" ist "im Prinzip" tatsächlich sehr einfach: Der Benutzer trägt in der entsprechend kenntlich gemachten Zeile des "Formulars" ein, welchen Kriterien die gesuchten Dokumente im einzelnen entsprechen sollen, also z. B. "gericht: bgh"; "fundstelle: NJW"; "normen: bgb § 459" usw. Die Zahl der zu den jeweiligen Benutzereingaben passenden Dokumente wird jeweils sofort im Online-Betrieb ermittelt. Mit Hilfe von Funktionstasten kann sich der Benutzer diese Dokumente dann in einer Übersicht bzw. einzeln im gespeicherten Umfang ansehen bzw. auf den Drucker oder die Festplatte seines Computers ausgeben lassen. Als zusätzliche Arbeitserleichterungen werden ein "kontextsensitives"¹⁷⁶ Hilfesystem sowie weitere Funktionstasten angeboten, deren Belegung in der Kopfzeile des "Formulars" aufgeführt ist.

Gegenüber dem bisherigen, von den "juris data discs" bekannten "Suchmenu" bietet "juris formular" – ebenso wie die Software für die nach dem 1. 1. 1992 erschienenen CD-ROMs – vor allem zwei Verbesserungen: Zum einen besteht die Möglichkeit, das Stichwortregister einzusehen und ein einzelnes Stichwort mit einem Tastendruck aus dem Register in die Suchliste zu übernehmen. Zum anderen ist eine "gewisse Erleichterung der logischen Verknüpfung" gelungen. Zur weiteren Erläuterung der Software kann hier auf das Schrifttum zu den "juris data discs" oder auch anderen CD-ROMs verwiesen werden.¹⁷⁷

Der Benutzer ist durch "juris formular" nicht auf die Benutzung des "Suchmenüs" festgelegt, sondern kann mit einem Knopfdruck auf die bisherige Recherchemethode zurückgreifen. Gegenüber der bisherigen juris-Recherche weist der "Expertenmodus", abgesehen von wenigen Erläuterungen¹⁷⁸, keine Besonderheiten auf. Die Recherche erfordert daher dasselbe "Know-how" bzw. "Expertenwissen" wie die unmittelbare Online-Recherche.

Die Notwendigkeit für diese Übernahme der bisherigen Recherchemethode in "juris formular" ergab sich für die juris GmbH daraus, daß zahlreiche Suchmöglichkeiten (z. B. Feinrecherche, Kettungen usw.) in dem beschriebenen "Suchmenu" nicht enthalten sind, also bei einer Beschränkung auf die "Formularoberfläche" zu entfallen drohten. Da viele dieser Feinheiten in der Vergangenheit allenfalls von "Insidern" genutzt, von den übrigen Benutzern aber eher als verwirrend empfunden worden seien, hat man sie nunmehr ausdrücklich den "Experten" vorbehalten.

*Einheitlichkeit der Recherche
online und offline*

1. Das "Suchmenu"

*Vereinfachte
Stichwortübernahme aus dem
Register*

2. Der "Expertenmodus": Gewohnte unmittelbare Online-Recherche

*Beschränkungen von
"juris formular" machen
Expertenmodus erforderlich.*

¹⁷⁶ Dieser auch von der juris-GmbH verwendete Ausdruck ist üblich, aber sachlich falsch: Die Hilfe ist selbstverständlich nicht "kontextsensitiv", sondern – wie jede sog. Hypertextstruktur – ausschließlich von der jeweiligen Cursorposition abhängig.

¹⁷⁷ Vgl. dazu die im "jur-pc CD-ROM Digest" zusammengestellten Aufsätze (mit zahlreichen weiteren Nachweisen). In diesem Sonderheft finden sich u. a. auch Beiträge, die sich kritisch mit der CD-ROM-Oberfläche der "juris data discs" auseinandersetzen. Vgl. insbesondere Klein-Magar, "juris data disc 1 – Eine Oberflächen-Evaluation", S. 99 ff.; Maximilian Herberger, "Die juris data disc Bundesrecht: Erste Eindrücke", S. 112 ff.

¹⁷⁸ Zum einen werden die wichtigsten Abkürzungen aufgeführt. Zum anderen wird eine Übersicht über die Funktionstastenbelegung gegeben. Das Ergebnis etwaiger früherer Anfragen wird ebenfalls in einer Übersicht zusammengefaßt.



Freigabe im 3. Quartal 92

Plattformspezifische Versionen

Preise und Ausführungen

Kein Testbericht

Zusätzliche Anschaffungskosten

*Doppelte Bezahlung des
juris-Zugangs*

*Die Möglichkeiten einer
Formularoberfläche werden nur
ansatzweise genutzt.*

c) Ergänzende Angaben zu der angekündigten Software

„juris formular“ steckt derzeit noch in der Entwicklung. Der während der „Infobase“ vorgestellte Prototyp ist also noch nicht marktreif. Eine Freigabe von „juris formular“ ist für das dritte Quartal 1992 geplant.

Die Software wird dezentral, also auf den Computern der juris-Kunden, installiert und soll zunächst unter den Betriebssystemen MS-DOS (ab Version 3.1) und MVS (für IBM-Großrechner) einsetzbar sein. Spätere Portierungen für die Betriebssysteme BS 2000 (Siemens) und UNIX sind vorgesehen; ein Zeitpunkt hierfür wurde nicht genannt.

„juris formular“ soll der Ankündigung zufolge in vier Modulen sowie als Gesamtpaket angeboten werden: Das Grundmodul ermöglicht eine Recherche in der Rechtsprechungsdatenbank, den Literaturdatenbanken, der Bundesrechtsdatenbank sowie der Übungsdatenbank. Zusatzmodule sind für die Recherche in der Asylrechtsdatenbank (Zusatzmodul A), in den Datenbanken Verwaltungsvorschriften, Gesetzesmaterialien und jurisaktuell (Zusatzmodul B) und in den fünf CELEX-Datenbanken (Zusatzmodul C) erhältlich. Das Grundmodul von „juris formular“ soll 980,- DM kosten, die Zusatzmodule A und B jeweils 180,- DM, das Zusatzmodul C 360,- DM. Das Gesamtpaket wird für 1480,- DM angeboten.¹⁷⁹

II. Kritische Anmerkungen

Der vorliegende Beitrag kann kein Testbericht über „juris formular“ sein – die Software ist noch nicht einmal ausgeliefert, an vielen Details wird noch gearbeitet. Es kann nur um die Frage gehen, inwieweit das angekündigte ergänzende Konzept grundsätzlich geeignet ist, die Schwierigkeiten bei der Benutzung des „Informationssystems“ zu beheben.

a) Einwände gegen das „Marketing“

Unabhängig von allen Sachfragen steht einem durchschlagenden Erfolg von „juris formular“ zunächst entgegen, daß auf die Benutzer für die Anschaffung der Software zusätzliche Kosten zukommen, die sie jedenfalls nicht widerspruchslos tragen werden. Es konnte nicht überraschen, daß einer der ersten Einwände bei der Präsentation des Programms in Frankfurt diese Kosten betraf. Die naheliegende Frage lautete: Warum wird angesichts der gegenwärtig erforderlichen „kryptischen Befehlseingaben“ nicht zentral bei juris für Abhilfe gesorgt, sondern statt dessen Geld für eine „zusätzliche“ Leistung verlangt, die eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein müßte? „juris formular“ ist nach „juris control“ nunmehr bereits das zweite „ergänzende“ Software-Paket, das für mehr als 1000,- DM angeboten wird – ohne Gewähr dafür, daß nicht in absehbarer Zeit ein drittes Paket folgt¹⁸⁰. Zwar kann die juris GmbH darauf verweisen, daß derartige Entwicklungen Kosten verursachen. Es bedarf jedoch keiner prophetischen Gaben, um vorauszusehen, daß durch die Abwälzung dieser Kosten auf die Benutzer jedenfalls private Einzelkunden nachhaltig verärgert werden: Wie würde wohl ein Autokäufer reagieren, von dem man sich den Schlüssel zum Fahrzeug als „ergänzendes Grundmodul“ mit über 1000,- DM und die Schlüssel für Kofferraum, Tank und Handschuhfach noch einmal als „Zusatzmodule“ bezahlen ließe?

Die verfügbare ergänzende Software müßte den juris-Kunden im Rahmen der bestehenden Nutzungstarife (also keineswegs kostenlos) vollständig zur Verfügung gestellt werden. Eine doppelte Bezahlung des juris-Zugangs zu verlangen ist auch kaufmännisch zumindest langfristig kaum erfolgreich.

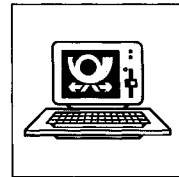
b) Einwände gegen die Programmierung der neuen „Oberfläche“

In der Sache kann die juris GmbH zur Absicherung der vorgestellten neuen Konzeption zunächst darauf hinweisen, daß „Formularoberflächen“ sich mehr und mehr durchzusetzen scheinen¹⁸¹. „juris formular“ liegt also im „Trend“. Stellt man sich auf den Standpunkt, man müsse diese Entwicklung auch bei juris mitmachen, lautet der zentrale Einwand gegen „juris formular“: Die zugrundegelegte Konzeption wird nicht konsequent bis zum Ende durchgeführt, vielmehr kehrt die neue Programmierung bereits nach dem ersten Vereinfachungsschritt wieder zur bisherigen Programmstruktur von juris zurück. Die Möglichkeiten, die eine „Formularoberfläche“ bieten könnte, werden nicht einmal ansatzweise genutzt.

¹⁷⁹ Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich MwSt.

¹⁸⁰ Vgl. dazu den Schlußteil der Beitragsreihe.

¹⁸¹ Die juris GmbH weist insoweit insbesondere auf Entwicklungen bei LEXIS in USA und bei den GENIOS-Datenbanken hin.



Daß "juris formular" nicht leistet, was es leisten soll, ergibt sich bereits zwingend aus der Tatsache, daß neben dem "Suchmenu" nach wie vor ein "Expertenmodus" angeboten wird, der genau die "zu komplizierte" Recherchemethode vorsieht, die durch "juris formular" hätte beseitigt werden müssen. Dabei ist die Bezeichnung als "Expertenmodus" verräterisch: Sie faßt mit einem Wort alle im zweiten Teil des vorliegenden Beitrags zusammengestellten Bedienungsprobleme zusammen. Die von der juris-Werbung ("Ein Knopfdruck genügt"; "Saarbrücker Wunderbox") verdeckte Wahrheit kommt hier ans Licht: Nur ein "Experte" findet sich bei dieser in "juris formular" übernommenen Rechercheart zurecht. Der Laie kann diese Recherchemethode nicht nutzen, ist also auf das "Suchmenu" beschränkt, das für eine fundierte Recherche aber gerade nicht ausreicht (wie die Beibehaltung des "Expertenmodus" beweist). Die falsche Trennung von "juris-Neulingen" und "juris-Insidern" wird damit ausdrücklich festgeschrieben.

Daß die Möglichkeiten, die die Verwendung einer "Formularoberfläche" eröffnet, bei "juris formular" weitgehend ungenutzt bleiben, kann nur deutlich gemacht werden, wenn erklärt wird, weshalb bei Computerprogrammierungen überhaupt auf derartige "Formulare" zurückgegriffen wird.

Ein Formular ist in der allgemeinen Bedeutung des Wortes "ein in seiner Größe und seinem Aufbau festgelegtes Schriftstück, das alle wiederkehrenden Merkmale bereits enthält, während individuelle Daten, Texte und/oder Bilder jeweils eingetragen werden"¹⁸². In dem hier interessierenden Zusammenhang wird das Wort jedoch lediglich als bildhafte Beschreibung einer bestimmten Programmierung der Datenein- und -ausgabe verwendet: Man benutzt einen bestimmten "Anzeigehintergrund"¹⁸³, durch den mit Hilfe erläuternder Texte deutlich gemacht wird, in welchen sachlichen Zusammenhang die am Bildschirm angezeigten Daten eines Datensatzes¹⁸⁴ gehören.

Beispiel: Der für Nichteingeweihte unverständliche Datensatz "0102; 5016; 350010; OTTO; 158; 100/5250 ; 2112; 5; 1280" ergibt, wenn diese Daten vor einem sachlich auf sie bezogenen, allgemein formulierbaren Text dargestellt werden, einen Sinn:

Fahrzeugart:	0102
Fahrzeughersteller:	5016
Typ:	350010
Antriebsart:	OTTO
Höchstgeschwindigkeit km/h:	158
Leistung PS bei U/min:	100/5250
Hubraum:	2112
Sitzplätze:	5
Leergewicht:	1280

Die Verwendung eines "Formulars" dient also "vor allem der übersichtlichen Eintragung individueller Daten".¹⁸⁵ Für die Datenausgabe gilt entsprechendes.

Die vereinfachte Darstellung von Daten ist aber keineswegs der einzige Vorteil, den die Verwendung eines "Formulars" bei der Programmierung mit sich bringt. Im vorliegenden Zusammenhang sind vor allem zwei weitere Eigenschaften dieser Programmieretechnik von Bedeutung:

Erstens wird durch ein "Formular" eindeutig festgelegt, an welcher Stelle des Bildschirms, also an welcher durch Koordinaten (Zeilen- und Spaltenzahl) bestimmbarer Position, ein bestimmtes Datum (beispielsweise die Zahl der Sitzplätze des Fahrzeugs) vermerkt ist. Dies ermöglicht es u. a., Fehleingaben des Benutzers zu ermitteln und zurückzuweisen: Gibt der Benutzer beispielsweise als Fahrzeugart eine für einen PKW vorgesehene Schlüsselzahl ein, muß ein Eingabefehler vorliegen, wenn er gleichzeitig die Zahl der Sitzplätze mit 48 beiziffrert.

Zweitens läßt sich bei Verwendung eines "Formulars" die bei der Dateneingabe zu beachtende Syntax drastisch vereinfachen, weil Eingaben, die für die maschinelle Verarbeitung

1. *Das inkonsequente Nebeneinander von "Suchmenu" und "Expertenmodus"*

2. *Der halbherzige Einsatz des "Formulars"*

aa) *Die Funktion eines "Formulars"*

Ein Beispiel

bb) *Die sich hieraus ergebenden, aber nicht genutzten Möglichkeiten ...*

... Erkennung von Fehleingaben

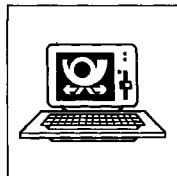
... Vereinfachung der Syntax zur Dateneingabe

¹⁸² Schulte, Computer-Enzyklopädie, Stichwort "Formular".

¹⁸³ Schneider (siehe Teil 2, jur-pc 5/92, S. 1577, Fn. 124), Stichworte "Formulardarstellung" und "Formulareinblendung".

¹⁸⁴ Zum Begriff "Datensatz" vgl. oben, Teil 3, F. I. c., jur-pc 6/92, S. 1609.

¹⁸⁵ Vgl. Schulte (siehe Fn. 182), a. a. O.



Einige Beispiele

Die korrekte Eingabe einer Gesetzesangabe

§	24
Abs.	1
Satz	1
Alt.	2
Gesetz	StGB

Kein Treffer bei der Suche mit dem Fundstellenregister

Verwendung falscher Abkürzungen vermeiden

3. Die unnötige Beschränkung auf ein einziges "Formular"

eine bestimmte, bis ins letzte feststehende Zeichenfolge aufweisen müssen, nicht mehr in dieser Form von den Benutzern abgefragt zu werden brauchen. Vielmehr lassen sich einfachste Eingaben der Benutzer automatisch (also lediglich programmintern) in die benötigte syntaktische Form bringen, weil aufgrund ihrer Position im "Formular" bekannt ist, auf welchen Zusammenhang sie sich beziehen.

Von der erstgenannten Programmiermöglichkeit macht "juris formular" nur in einem einzigen Fall¹⁸⁶, von der zweiten überhaupt keinen Gebrauch. Dabei hätten sich auf diese Weise von juris-Benutzern häufig vorgebrachte Beanstandungen einfach aus der Welt schaffen lassen. Einige Beispiele:

- Die oft kritisierte Tatsache, daß Gesetzesangaben bei juris in der "falschen" Reihenfolge ("bgb § 459") gemacht werden müssen, läßt sich bei Verwendung eines "Formulars" mühelos dadurch aus der Welt schaffen, daß getrennte Datenfelder für § 24, Abs. 1, S. 1, Alt. 2, Gesetzesabkürzung: stgb geschaffen werden, die Eintragungen des Benutzers programmintern "herumgedreht" und mit den syntaktisch erforderlichen Parametern und Leerzeichen versehen werden: "s stgb § 24 Abs 1 S 1 Alt 2".
- Der während des Anwendertreffens in Frankfurt erörterte Fall, daß eine Suche mit dem Fundstellenregister zu einer "Nullmeldung" führt, weil das Zitat nicht auf die Anfangsseite des Dokuments bezogen ist¹⁸⁷, läßt sich bei Verwendung eines "Formulars" vermeiden: Zum einen können die Benutzer durch entsprechende Beschriftung der jeweiligen Bildschirmzeile darauf hingewiesen werden, daß die Anfangsseite eingegeben werden muß ("Zeitschrift: ", "Jahrgang: "; "Beginn des Dokuments auf Seite: ").
- Zum anderen kann für den Fall einer "Nullmeldung" ein Hilfsprogramm geschrieben werden, durch das geprüft wird, ob bei juris ein Dokument mit einer geringfügig niedrigeren Seitenangabe vorhanden ist. Wird ein solches Dokument gefunden, kann der Benutzer darauf hingewiesen werden, daß er entweder das gefundene, aber auf einer früheren Seite beginnende Dokument meint oder aber bei juris zu der angegebenen Fundstelle tatsächlich kein Dokument gespeichert ist.
- Das "Formular" hätte die Möglichkeit eröffnet, die Eingaben der Benutzer programmintern mit dem Abkürzungsregister zu vergleichen. Die Verwendung unzulässiger Abkürzungen, die bei juris heute zu einer (sachlich falschen) "Nullmeldung" führt, hätte auf diese Weise ausgeschlossen werden können. Suchprobleme, die sich beispielsweise daraus ergeben, daß der Benutzer mit der üblichen Abkürzung "OWiG" (und nicht mit der juris-Verklausulierung "OWiG 1968") sucht¹⁸⁸, könnten also längst generell der Vergangenheit angehören.

Derartige Vereinfachungen lassen sich bei Verwendung eines "Formulars" für fast alle Register erzielen. Daß die sich daraus ergebenden Programmiermöglichkeiten bei "juris formular" so gut wie ungenutzt bleiben, ist nicht verständlich. Man ist bei der Entscheidung für eine "Formularoberfläche" offenbar nur dem allgemeinen "Trend" gefolgt, ohne zu erkennen, welche Möglichkeiten sich damit eröffnen.

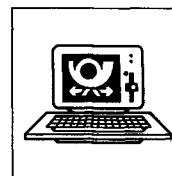
Da juris weit mehr Recherchemöglichkeiten bietet, als sich in den 25 Zeilen eines Computerbildschirms anzeigen lassen, führt der Einsatz eines "Formulars" scheinbar unvermeidlich zu einer weitgehenden Unterdrückung von Recherchemöglichkeiten. Das ist jedenfalls das Resultat der gegenwärtigen Programmierung von "juris formular": Mit Hilfe des "Suchmenüs" können nur insgesamt 14 Register, also nur ein Bruchteil der von juris zur Verfügung gestellten Suchmöglichkeiten genutzt werden. Auch diese Lösung ist jedoch nicht hinreichend durchdacht: Was nicht auf einen 25zeiligen Bildschirm paßt, muß in einer "Formularoberfläche" eben entweder auf mehrere Bildschirme verteilt oder in einem (automatisch scrollenden¹⁸⁹) längeren Bildschirm untergebracht werden. Dabei hätte z. B.

186 Vergißt der Benutzer, bei der logischen Verknüpfung eine begonnene Klammerung zu schließen, wird er auf diesen Fehler aufmerksam gemacht.

187 Beispiel: Ein Aufsatz beginnt in "NJW 1988, 19 ff."; als Fundstelle ist aber nur bekannt: "NJW 1988, 21". Ergebnis: Das Dokument wird zunächst nicht gefunden, in die Suchfrage muß die Anfangsseite einbezogen werden.

188 Vgl. oben, Teil 2, jur-pc 5/92, S. 1577, Fn. 132. In der Rechtsprechungsdatenbank kann man mittlerweile mit "OWiG" suchen, nicht jedoch in der Normendatenbank (Stand: 1. August 1992).

189 Für derartige Techniken gibt es einfache Programmiermöglichkeiten. Die bei Nutzung aller dieser Möglichkeiten entstehenden Rechenzeit- und Speicherkapazitätsfragen sind jedenfalls lösbar.


JURIS

der Umstand genutzt werden können, daß sich die Register zu sachlichen Gruppen zusammenfassen lassen, und die Frage, welche "Formulare" dem Benutzer angeboten werden, davon abhängig gemacht werden kann, ob in einem bestimmten Feld des Formulars eine Eintragung vorgenommen worden ist oder nicht. Objektive Gründe für die Beschränkung auf eine einzige 14zeilige Bildschirmmaske sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Die "Offline-Dialogvorbereitung", die mit der bisher angebotenen Software "juris control" möglich ist, ist bei "juris formular" nicht vorgesehen, obwohl dies eingeständnermaßen wünschenswert wäre. Der Benutzer ist also gezwungen, sofort "online" zu recherchieren, obwohl dies vermeidbare Kosten verursacht und sich hier gerade im Hinblick auf die vorhandenen "juris data discs" eine andere Lösung angeboten hätte. Dies leitet zum letzten Einwand gegen die Programmierung von "juris formular" über:

Dem Benutzer wird mit "juris formular" ein weiteres Softwarepaket angeboten, das unverbunden neben den bisherigen Zugangsmöglichkeiten zu juris steht. Zwar strebt auch die juris GmbH "langfristig" das Ziel an, ein integriertes Programm für Online-, Offline- und Differenzrecherche anzubieten. Das bedeutet aber bei realistischer Einschätzung, daß die juris GmbH dieses Gesamtprogramm einstweilen nicht auf den Markt bringen wird, obwohl sie selbst eine solche Programmierung als "traumhaft" bezeichnet und damit einräumt, daß die Zusammenfassung der Einzelprogramme der richtige Weg ist. Der entschuldigende Hinweis der juris GmbH, daß die dafür zu lösenden Probleme äußerst "komplex" seien, "die Wissenschaft so weit noch nicht gediehen" sei und "auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten" ein solches Konzept "noch nicht sinnvoll" sei, bestätigt: Ein einheitliches Programm wird nach den Planungen der juris GmbH auf absehbare Zeit ein "Traum" bleiben.

Die hierfür genannten Argumente sind in keinem Punkt stichhaltig: Die Behauptung, eine integrierte Software für den juris-Zugang scheitere daran, daß "die Wissenschaft" zu einer solchen Programmierung noch nicht imstande sei, ist schlicht falsch. Die Programmierung mag aufwendig sein, nach dem Stand der Wissenschaft ist sie aber ohne weiteres möglich, zumal die spezielle Software für die Online-, Offline- und Differenzrecherche bei juris bereits vorhanden ist. Nach dem Stand der Wissenschaft ist vielmehr festzustellen: Daß der Benutzer "juris formular" verlassen muß, wenn er auf eine "juris data disc" zugreifen will (und umgekehrt), und die "Differenzrecherche" einen weiteren "Umstieg" erfordert, entspricht nicht den Möglichkeiten, die ein Computer bietet. Einer einheitlichen Software, die sämtliche juris-Angebote zusammenfaßt, stehen allenfalls unternehmerische, nicht aber informatische oder juristische Hindernisse entgegen.¹⁹⁰

Wäre die "Formularkonzeption" grundsätzlich richtig, müßten hier die künftigen Weiterentwicklungen ansetzen. Der gewählte Weg ist aber – wie zu zeigen sein wird – aus mehreren Gründen im Ansatz nicht gangbar.

c) Einwände gegen die Konzeption

Daß Formulare ihre Tücken haben, ist eine Binsenweisheit. Eine exakte Analyse der Übernahme einer ihnen entsprechenden Programmieretechnik ergibt im vorliegenden Zusammenhang:

Eine "Formularoberfläche" ist uneingeschränkt empfehlenswert, wenn sich eindeutig bestimmen läßt, welche Angaben in das Feld eines "Formulars" einzutragen sind, und mehr als diese Eintragungen für eine Recherche nicht notwendig sind. Dann bietet ein "Formular" neben den bereits erwähnten programmtechnischen Vorzügen vor allem dadurch eine "gewisse Führung" (und damit eine Arbeitserleichterung), daß der Benutzer die Datenbankregister und damit die verfügbaren Recherchemöglichkeiten auf einen Blick vor sich sieht.¹⁹¹ Das "Formular" bietet auf diese Weise zumindest einen Anreiz, statt der stereotypen einfachen Verknüpfung von Stichwörtern auch die auf dem Bildschirm aufgeführten

4. Keine Offline-Vorbereitung der Recherche

5. Kein Gesamtpaket

Das informatisch Machbare

Im Ansatz verfehlt:
Das Formularkonzept

1. "juris formular" – ein brauchbares Hilfsmittel am falschen Platz

Sinnvoller Einsatz von
Formularoberflächen

¹⁹⁰ Wie derartige Umwege bei der Programmierung entstehen und vermieden werden können, geht aus folgendem Beispiel hervor: Cyrus/Wild (siehe Fn. 170) hatten zu Recht beanstandet, daß der Versuch, Dokumente auszudrucken, in der neuen GOLEM-Version V7 zunächst dazu geführt hatte, daß sich der überraschte Benutzer plötzlich im Datex-P-Netz wiederfand, also von juris "vor die Türe gesetzt" wurde. Erst bei mehrfachen Versuchen bemerkte man, daß dies offenbar kein "Bug" (Programmierversehen), sondern Absicht war. Der damals erforderliche erneute Verbindungsaufbau zu juris mit speziellen Parametern für den Ausdruck ist inzwischen entbehrlich. Auf ähnlich einfache Art und Weise läßt sich auch vermeiden, mühsam zwischen den drei von der juris GmbH angebotenen Softwarekonzepten hin- und herzuspringen.

¹⁹¹ Damit entfällt einer der Hauptnachteile, die gegen strenge Datenbankkonzepte angeführt werden. Vgl. oben, Teil 3, jur-pc 6/92, F. I. d., S. 1610.



Sachregister für die Recherche zu nutzen, ohne daß lange erklärt werden müßte, welche Register es gibt und wie sie zu benutzen sind.

Für die zunehmende Verbreitung von "Formularoberflächen" gibt es also gute Gründe. Ein "Formular" ist dann die richtige – wenn nicht sogar die einzige in Betracht kommende – Programmierung der Datenein- und -ausgabe, wenn die Eingaben auf eine strenge Datenbankstruktur bezogen sind. Dann kann für jedes "Datenfeld" ein "Formularfeld" eingerichtet werden, so daß die Formular"oberfläche" exakt der zugrundeliegenden Programmstruktur entspricht, also speziell auf die jeweiligen Datenbankinhalte zugeschnitten werden kann.

Daraus kann jedoch nicht die Konsequenz gezogen werden, bei der Programmierung nur noch mit "Formularen" zu arbeiten: Die skizzierte Programmieretechnik hat vielmehr gravierende Nachteile, wenn sie für einen Datenverarbeitungsvorgang eingesetzt wird, der sich – wie der Zugang zu juris – nicht auf die Ein- und Ausgabe von Datenbankinhalten beschränkt. juris ist wie dargelegt¹⁹² keine Datenbank, sondern ein "Informationssystem", bei dem die Register nicht mehr ausschließliche Datenbankfunktionen erfüllen; sie sollen vielmehr "möglichst virtuos" zur Zusammenstellung einer Dokumentenmenge benutzt werden, die sich nur mit Hilfe eines einzelnen vorhandenen Registers gerade nicht bestimmen läßt.¹⁹³ Für ein solches "Informationssystem" – mit einer grundlegend anderen Registerfunktion – ist eine "Formularoberfläche" nicht geeignet:

Das Suchen nach Dokumenten zu einer bestimmten Rechtsfrage ist ein Verfahren, das sich gerade nicht auf die Anzeige des Inhalts einzelner Datenbankregister am Computerbildschirm beschränkt. Erforderlich ist vielmehr eine individuelle "Suchstrategie", die "möglichst geschickte" Kombination verschiedener Suchkriterien und deren logische Verknüpfung. Die sich daraus ergebende Individualität jeder Recherche¹⁹⁴ schließt die Verwendung eines "Formulars" im Ansatz aus: Ein "Formular für einen Einzelfall" ist eine *contradictio in adjecto*.¹⁹⁵ Die Vorstellung, ein Formular "virtuos" handhaben zu können, erweist sich dementsprechend bei einigem Nachdenken schnell als unsinnig. Die Festlegung auf die vorgesehenen Felder des "Formulars" soll einer "virtuosen" Ausfüllung gerade einen Riegel vorschieben.

Der Verwendung einer "Formularoberfläche" für juris steht also erneut die bereits in anderem Zusammenhang erörterte Tatsache entgegen, daß juris nicht streng als Datenbank, sondern als "Informationssystem" konzipiert worden ist, aus dem sich der Benutzer die jeweils im Einzelfall benötigten Daten selbst zusammensuchen soll. juris hätte sich nur dann mit einer "Formularoberfläche" nutzen lassen, wenn man sich für ein klares und strenges Datenbankkonzept entschieden hätte. Genau dies hat man (mit Rücksicht auf die angeblich nicht im voraus festlegbaren unterschiedlichen Benutzerwünsche) nicht getan.

Der Haupteinwand gegen "juris formular" lautet daher zusammengefaßt: "Jedes Ding hat" nicht nur "seine Zeit", sondern auch "seinen Ort": Soweit klar ist, welche Angaben vom Benutzer eines "Formulars" erwartet werden, und soweit gewährleistet ist, daß allein mit diesen Angaben alle weiteren Arbeitsschritte "routinemäßig" bzw. automatisch ablaufen können, handelt es sich tatsächlich um eine "Formsache": Beispielsweise für die Suche nach einem einzelnen Dokument mit einer bestimmten Fundstellenangabe ("BGH NJW 1988, 233") ist die "Formularsuche" der beste Weg. Soweit ein solches schematisches Vorgehen ausscheidet, ist ein "Formular" ungeeignet. Daher kommt ein "Formular" als Grundkonzeption für die Programmierung des juris-Zugangs nicht in Betracht.¹⁹⁶ Eine juris-Recherche nach Material zu einer bestimmten Rechtsfrage läßt sich bei der gegenwärtigen Struktur des "Informationssystems" gerade nicht "formal" durchführen. Der Versuch, sich die Vorteile eines "Formulars" trotz der Entscheidung für ein "offenes Informationssystem" zunutze machen zu wollen, kann nicht gelingen.

Ein kurzer Blick ins informatische Schrifttum bestätigt das Ergebnis, daß bei "juris formular" eine an sich mögliche Programmierung an der falschen Stelle eingesetzt wird: "Formulare werden überall dort verwendet, wo die Art der Informationen, ihre Darstellung und

Formularoberfläche für Informationssysteme ungeeignet

*contradictio in adjecto:
"Formular für Einzelfall"*

*"Jedes Ding hat seine Zeit" und
"seinen Ort".*

*Formulare für in Umfang und
Darstellung ähnliche
Informationen*

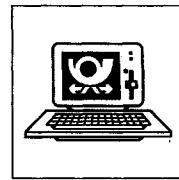
¹⁹² Vgl. oben, Teil 3, jur-pc 6/92, F. I. a. und f., S. 1608.

¹⁹³ Vgl. oben, Teil 3, jur-pc 6/92, F. I. c., S. 1609.

¹⁹⁴ Vgl. oben, Teil 3, jur-pc 6/92, F. III., S. 1617.

¹⁹⁵ formula (lat.): Regel, (allgemeine) Vorschrift.

¹⁹⁶ Daß in einem anderen Gesamtkonzept einzelne Datenbankein- und -ausgaben mit Hilfe eines Formulars erledigt werden können, steht dem nicht entgegen.



ihr Umfang im wesentlichen ähnlich sind ... Vor allem in Betrieben und bei Behörden, wo zahlreiche Vorgänge gleicher Art in größerer Zahl auftreten, werden Formulare verwendet.¹⁹⁷ Diese Voraussetzung ist bei einem "Informationssystem", das den "unterschiedlichen Informationsbedürfnissen" jedes einzelnen Benutzers Rechnung tragen will, gerade nicht gegeben.

Eine vorsorgliche Schlußbemerkung: Der hier vertretenen Ansicht steht nicht etwa die Beobachtung der juris GmbH entgegen, daß der Einsatz einer "Formularoberfläche" im Vergleich zum unmittelbaren Online-Betrieb von den Benutzern als Verbesserung aufgefaßt wird, so daß "dahingestellt bleiben" könnte, ob er methodisch verfehlt ist oder nicht: Die "Akzeptanz" durch die Benutzer beweist nicht, daß das "Formularkonzept" richtig ist, sondern nur, daß der direkte Zugriff auf die Online-Datenbank noch eklatantere Schwächen aufweist.

Die Verwendung einer ungeeigneten Programmieretechnik schafft notwendig zusätzliche Probleme. Sie werden vor allem bei der – nach wie vor erforderlichen – logischen Verknüpfung der einzelnen Eingaben deutlich:

Die logische Verknüpfung von Sucheingaben bringt Schwierigkeiten mit sich, die sachbedingt sind und sich daher durch Programmiertricks allenfalls reduzieren, aber nicht vermeiden lassen: Bei bis zu 14 möglichen Registereinträgen und drei verschiedenen logischen Verknüpfungsmöglichkeiten ergeben sich schon rein rechnerisch unzählige Kombinationsmöglichkeiten: Die demnach ohnehin schwierige Verknüpfung wird durch "juris formular" zusätzlich erschwert: Während in der ursprünglichen juris-Syntax jede Suchangabe mit jeder anderen frei kombinierbar ist, so daß sich logisch zusammengehörige Angaben vergleichsweise einfach zusammenfassen lassen, liegt die Position der jeweiligen Suchangabe im "Formular" fest. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Verknüpfungen über mehrere Zeilen hinweg herzustellen. Schon der ohne Computer unternommene Versuch, derartige Verknüpfungen mit Bleistift und Papier zu skizzieren, indem man freihändig Pfeile über ein Formular malt und daneben vermerkt, um welche Art der logischen Verknüpfung es sich handeln soll, führt schnell zu einem undurchdringbaren Dschungel. Sobald Eintragungen mit "oder" bzw. "und nicht" verknüpft werden, ist allenfalls noch mit Mühe nachvollziehbar, welche Teile des Formulars alternativ bzw. mit einer negativen Verknüpfung verbunden sind. Welche Schwierigkeiten sich bei dem Versuch ergeben, dieses Durcheinander syntaktisch richtig zu entwirren, zeigt die Erläuterung der logischen Verknüpfungsmöglichkeiten in der ursprünglichen Fassung des "Suchmenüs". Sie lautet:

Logisch verknüpfen: UND mit " , " bzw " ; " mit ODER.

Auf Anhieb ist dieser Hinweis jedenfalls für die meisten Benutzer keine Hilfe.¹⁹⁸

Die damit angedeuteten Probleme sind durch die Änderung der Oberfläche zwar etwas entschärft, aber keineswegs ausgeräumt worden. Sie sind bei Verwendung eines "Formulars" auch nicht lösbar:

Eine "Formularoberfläche" setzt nicht nur eine strenge Datenbankstruktur, sondern auch eine logische Verknüpfung aller Datenbankfelder untereinander mit "und" voraus. Eine "oder"- bzw. "und nicht"-Verknüpfung kommt allenfalls zwischen mehreren Eintragungen in dasselbe Datenfeld in Betracht. Verschiedenartige logische Verknüpfungen mehrerer Einträge sind nur möglich, wenn man die "Formulardarstellung" aufgibt: Sollen derartige Verknüpfungen nicht zu einem Chaos führen, setzen sie voraus, daß die zu verknüpfenden Einträge frei gruppierbar sind, je nachdem, wie sie sachlich zusammengehören. Bei einem "Formular", in dem jeder Eintrag notwendig seinen festen Platz hat, ist dies aber gerade ausgeschlossen.

Prüft man, inwieweit die Einwände, die im zweiten und dritten Teil des vorliegenden Beitrags gegen die Programmierung des juris-Zugangs erhoben wurden, durch "juris formular" beseitigt worden sind, ergibt sich:

Die "Oberfläche" kann die Mängel der zugrundeliegenden Sachregister und die nach wie vor zu benutzende verzwickte juris-Syntax nicht verdecken. An der Komplexität der

*Eine vorsorgliche
Schlußbemerkung*

*2. Die daraus entstehenden
neuen Probleme*

Logische Verknüpfung

*Nur "UND-Verknüpfung"
zwischen Feldern eines
Formulars*

*3. "Oberflächenkosmetik" statt
"Radikalkur"*

¹⁹⁷ Vgl. Schulte (siehe Fn. 182), a. a. O.

¹⁹⁸ Dabei ist sogar auf eine Erwähnung der dritten Verknüpfungsmöglichkeit ("und nicht") wohlweislich verzichtet worden. – Auch die Durchsicht der "Erläuterungen" der logischen Verknüpfung mehrerer Formularspalten im Handbuch zu den "juris data discs" (Ziff. 5.3, S. 24 ff.) beweist, zu welchen Komplikationen dies führt.



Kein Ersatz für "virtuosen
Umgang mit den angebotenen
Suchinstrumenten"

Strukturproblem bleibt ungelöst:
bunter statt besser

"juris – leicht gemacht"

Das Benutzerinteresse

Voraussetzbare
Benutzerfähigkeiten

Programmierung nach
Benutzern ausrichten

erforderlichen Eingaben ändert sich durch die Eintragung in das "Formular" kaum etwas. Die logische Verknüpfung wird gegenüber der unmittelbaren Online-Recherche sogar erschwert.

Die Strukturfehler der gegenwärtigen Programmierung des juris-Zugangs werden durch "juris formular" nicht behoben: Es bleibt bei der unzureichend durchdachten Kombination der Datenbankregister mit einem Stichwortregister, bei den unvermeidlichen Fehlern der Beschreibung einer Rechtsfrage mit Stichwörtern und bei den Fehlkonsequenzen, die sich aus dem Verzicht auf eine feststehende Recherchemethode ergeben. Brauchbare Rechercheergebnisse lassen sich auf diese Weise nicht erzielen. Eine juris-Recherche setzt vielmehr nach wie vor einen "virtuosen" Umgang mit den angebotenen Suchinstrumenten voraus.

III. Fazit: Keine Abhilfe durch eine "Formularoberfläche"

"juris formular" läßt alle Probleme ungelöst, die in der Struktur des "Informationssystems" begründet sind. Der nicht ausräumbare Fehler bei der Verwendung eines "Formulars" für die Recherche in einem "Informationssystem" liegt darin, daß die Recherche nicht in eine Abfolge methodischer Einzelschritte aufgelöst wird, sondern dem Benutzer nach wie vor parallel vielfältige Suchmöglichkeiten angeboten werden, von denen er nicht weiß, wie er sie nutzen soll. Die neue "Oberfläche" macht juris bunter¹⁹⁹, aber nicht besser.

H. Die Grundlagen der benötigten Neukonzeption

Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen sind die Schwierigkeiten, die die Benutzer beim Umgang mit juris haben, in strukturellen Mängeln des "Informationssystems" begründet und daher nicht durch "Oberflächenkosmetik" auszuräumen. Für den juris-Zugang wird demnach eine grundlegende Neukonzeption benötigt.

I. Methodische Weichenstellungen

Der Zugang zu juris muß so programmiert werden, daß er sowohl den Bedürfnissen der Benutzer als auch den sich aus der geplanten Anwendung ergebenden sachlichen Anforderungen entspricht.

a) Berücksichtigung des Benutzerkreises

Da die meisten Juristen die Benutzung von juris für "zu kompliziert" halten, kann die Lösung der bestehenden Zugangsschwierigkeiten nur auf die Formel "juris – leicht gemacht"²⁰⁰ hinauslaufen. Jeder Hinweis auf "freie" und "gebundene Deskriptoren", Register, logische Verknüpfungen, "Schnittmengen", "Vereinigungsmengen" und "Ausschlussmengen", "Bool'sche Algebra" oder "Venn'sche Diagramme" muß überflüssig sein:

"Wie eine Datenbank eigentlich funktioniert, interessiert den Benutzer im allgemeinen überhaupt nicht. Er ist nur interessiert daran, wie die Datenbank ihm gegenüber, also nach außen in Erscheinung tritt. Ihn interessiert, ob die Datenbank bequem und ertragreich zu nutzen ist".²⁰¹

Berücksichtigt man, daß die Benutzer keine technischen bzw. informatischen Kenntnisse mitbringen, können von ihnen nur folgende Fähigkeiten erwartet werden:

Sie müssen, nachdem sie den Computer eingeschaltet haben, durch einfache Eingaben Schritt für Schritt das tun, was (durch entsprechende Erläuterungen am Bildschirm) von ihnen verlangt wird. In der heutigen Terminologie der Computerbranche ausgedrückt, bedeutet dies:

juris muß "selbsterklärend" sein.

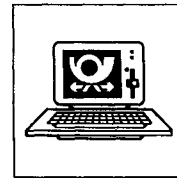
Daß man nur dann eine Chance hat, einen "Datenverarbeitungslaien" zur Benutzung eines Computers zu bringen, wenn man sich bei der Programmierung nach ihm richtet²⁰² und nicht umgekehrt verlangt, daß er sich auf den Computer einstellt, haben die führenden

¹⁹⁹ In Frankfurt wurde hervorgehoben, daß die neue Software "ästhetischer, schöner und in den Farbeinstellungen gefälliger" sei.

²⁰⁰ So der Titel eines Buches von Cyrus/Wild. Vgl. dazu die Rezensionen von Böttcher, jur-pc 5/90, S. 609, und jur-pc 4/91, S. 1066.

²⁰¹ Tiling CR 1988, 436 f.

²⁰² Vgl. z. B. Platz, Methoden der Software-Entwicklung, 3. Auflage 1988, S. 23. Es geht letztlich um eine Binsenweisheit: Ein "Informationssystem", das an den Bedürfnissen der Benutzer vorbeigeht, ist unbrauchbar.



Computerhersteller mittlerweile erkannt: IBM wirbt mit dem Slogan "PS/2 – Fünf Minuten, und sie sind im Bilde". Das Wissenschaftliche Zentrum der Firma beschäftigt sich mit der Frage:

*"Wie muß ein System ... aussehen und implementiert sein, um einen Endbenutzer dazu zu bringen, seine Arbeit auf dem PC zu implementieren, ohne vorher Datenverarbeitung studiert zu haben?"*²⁰³

Die IBM-Lösung

Die Werbung des Computerherstellers "Apple" geht in dieselbe Richtung:

Das "Grundgesetz" von Apple

*"Das Grundgesetz von Apple: Computer müssen dem Menschen entsprechend arbeiten und dürfen ihn nicht zwingen, zu arbeiten wie ein Computer. Computer müssen so einfach zu verstehen und zu bedienen sein, daß keine kostspieligen Schulungen erforderlich sind ..."*²⁰⁴

Im Bereich der Software-Produktion bemüht sich die Firma Borland nach eigenen Angaben um die Entwicklung von Programmen,

Die Borland-Werbung

"die nicht nur viel können, sondern es können, daß jeder es kann".²⁰⁵

Für juris bedeutet dies: Es muß eine Konzeption gefunden werden, die es einem Computereinlaien ohne Vorkenntnisse und ohne besondere Einweisung ermöglicht, eine juris-Recherche durchzuführen, die zu ebenso brauchbaren Ergebnissen führt wie die Benutzung einer Bibliothek. Ist diese Voraussetzung erfüllt, hat die elektronische Suche den Vorteil, wesentlich schneller und einfacher zum Ziel zu führen als eine Materialbeschaffung mit herkömmlichen Mitteln. Unter dieser Bedingung kann es sich lohnen, die durch eine Recherche entstehenden Kosten in Kauf zu nehmen.

Konsequenz für juris

b) Berücksichtigung der geplanten Anwendung
 juris kann kein allgemeines, sondern muß ein speziell "Juristisches Informationssystem" sein. Trotzdem ist bei der Schaffung von juris die Entscheidung gefallen, das "Informationssystem" nicht mit einer individuellen, juristischen Anforderungen entsprechenden Software, sondern mit dem auf dem Markt bereits verfügbaren allgemeinen "Informations-Retrievalsystem GOLEM" der Siemens AG zu betreiben, was zu Schwierigkeiten führen mußte. Die Siemens AG räumte ausdrücklich ein:

"Da GOLEM als ein universelles System für eine Vielzahl von Anwendungsfällen geeignet ist, kann es nicht auch alle speziellen Anforderungen unterschiedlichster Benutzergruppen erfüllen. Aus diesem Grunde wurde GOLEM bei JURIS um einige zusätzliche Funktionen ergänzt, die besonders für die Benutzer der juristischen Datenbanken von Bedeutung sind".²⁰⁶

GOLEM – ein allg. Informations-Retrievalsystem

Die Gefahren, die ein solches Aufpfropfen vorhandener Software auf eine neuartige Anwendung mit sich bringt, sind weitgehend bekannt: Es ist für Programmierer eine Binsenweisheit, daß bei methodisch einwandfreiem Vorgehen umgekehrt zu verfahren und zunächst ein sog. Pflichtenheft anzulegen ist, klarer formuliert: Festgelegt werden muß, was das Computerprogramm leisten soll. Erst im Anschluß daran läßt sich ein Programmablaufplan erstellen, der sich – auch im Detail – strikt nach den Erfordernissen der jeweiligen individuellen Anwendung zu richten hat.²⁰⁷ Nur so läßt sich erreichen, daß das Programm genau das leistet, was der Benutzer bereits von seiner täglichen Arbeit her kennt. Unter dieser Voraussetzung entfällt die Notwendigkeit, dem Benutzer zu erklären, wozu das Programm dient und was er dabei zu tun hat. Er kennt die Abläufe, braucht nichts zu lernen.

Die kunstgerechte Erstellung einer Computeranwendung

Man darf also nicht aufgrund irgendwelcher bereits vorhandener technischer Möglichkei-

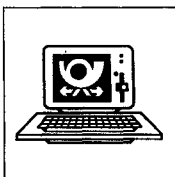
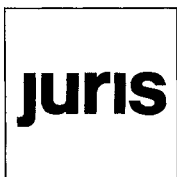
²⁰³ So die Formulierung von Blaser in einem Vortrag zum Jubiläum des Wissenschaftlichen Zentrums in Heidelberg.

²⁰⁴ Das Zitat stammt aus einem älteren Zeitungsinserat von "Apple".

²⁰⁵ Vgl. die aktuelle Borland-Werbekampagne, z. B. FAZ-Magazin vom 26. 6. 1992.

²⁰⁶ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 25.

²⁰⁷ Vgl. Platz (siehe Fn. 202), a. a. O.: "Zuerst sind die Aufgaben zu nennen, die der Anwender ... lösen will. ... Das Sachziel kann als die oberste Aufgabe angesehen werden ..."



Gibt es juristische Gründe für die Abänderung der juristischen Arbeitsweise?

Einzelschritt-Analyse

brute force Algorithmus

Benutzungshilfen in juristischen Bibliotheken

Kein allgemeingültiges Schema

Exemplarische Vorgehensweise

ten aus den Augen verlieren, was man mit Hilfe der Maschine erreichen will. Der demgegenüber insbesondere von Computerherstellern verfolgte Ansatz: "Wir haben eine Lösung anzubieten, nun suchen wir ein Problem dafür" ist nur scheinbar ein Witz: Sachlich ist dieses Vorgehen zwar absurd, praktiziert wird es dennoch. Für den Softwarehersteller ist dieses Vorgehen nämlich ideal: Er braucht nur ein einziges Programm zu schaffen und im Einzelfall nur die Änderungen vorzunehmen, die unbedingt erforderlich sind, damit sich ein Käufer für dieses Produkt entscheidet.

Eine Anpassung der Benutzer an ein "neues Instrument" zur "Informationsbeschaffung", also eine Abänderung der juristischen Arbeitsweise scheidet bei korrektem Vorgehen von vornherein aus: Für sie müßte es juristische Gründe geben. Informatische Gründe reichen nicht aus. Auszugehen ist daher von der Art und Weise, in der ein erfahrener Jurist das für seine Arbeiten benötigte Material zusammenstellt. Wird der Zugang zu den bei juris gespeicherten Daten diesem Ablauf entsprechend programmiert, kann die Materialbeschaffung wie gewohnt durchgeführt, aber infolge der Vorzüge des elektronischen Zugriffs vereinfacht, beschleunigt und im Ergebnis verbessert werden. Dann ist die Erwartung begründet, daß juris nicht nur als Spielerei betrachtet wird, sondern als ernsthaftes Arbeitsinstrument benutzt werden kann.

Der Erfolg der benötigten Neukonzeption hängt demnach davon ab, ob sich juris als ein Hilfsmittel zur Erleichterung, Beschleunigung und Verbesserung der ansonsten wie bisher ablaufenden juristischen Arbeit programmieren läßt.

II. Das Vorgehen bei der juristischen Materialbeschaffung

Wie man die für juristische Arbeiten heranzuziehende Rechtsprechung und Literatur zusammenstellt, dürfte allgemein bekannt sein. Die Methode kann aber nur programmiert werden, wenn die möglichen Einzelschritte so exakt analysiert werden, daß man daraus einen ihnen entsprechenden Programmablaufplan ableiten kann. Es ist läßt sich daher nicht vermeiden, auf diese Schritte im einzelnen einzugehen:

a) Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel

Will man bei der Suche nach dem für die Arbeit benötigten Material nicht den gesamten Bücherbestand einer juristischen Bibliothek von A bis Z durchsehen (in der Informatik wird ein solches Vorgehen "brute force Algorithmus" oder auch "British Museum Prozedur" genannt), lassen sich die im Einzelfall gesuchten Bücher, Aufsätze und Entscheidungen nur mit Hilfe von Verzeichnissen (Katalogen, Registern, Indizes) ermitteln.

In einer juristischen Bibliothek stehen den Benutzern insoweit meist folgende Hilfen zur Verfügung:

- die Ordnung des Bestands nach Sachgebieten,
- ein Alphabetischer Katalog (Verfasserverzeichnis) und
- ein Schlagwortkatalog.

Der Benutzer kann ferner Verzeichnisse benutzen, die in den einzelnen Büchern vorhanden sind:

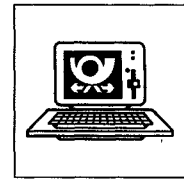
- sachliche Gliederungen des Stoffes zu einem Thema (Inhaltsverzeichnisse),
- (umfangmäßig auf die jeweilige Publikation beschränkte) Schlagwortverzeichnisse
- Gesetzes- und Paragraphenregister
- Verzeichnisse der zitierten Fundstellen bzw. Fundstellenquerverweise
- Personenregister
- Verzeichnisse der besprochenen Literatur.

Soweit zusätzliche Rechtsprechungsübersichten, Bibliographien und sonstige Fundstellenverzeichnisse angeboten werden, sind sie ebenfalls nach diesen Kriterien oder anderen (Gerichtbarkeit, Gericht, Datum, Aktenzeichen) gegliedert.

b) Regeln für die Auswahl der Register im Einzelfall?

Wie diese Verzeichnisse im Einzelfall zu benutzen sind, läßt sich auch bei einer juristischen Bibliothek nur im Einzelfall bestimmen; es gibt kein allgemeingültiges "Schema". Das zweckmäßige Vorgehen hängt insbesondere davon ab, nach welchen Merkmalen der Benutzer das Material, das er sucht, bestimmen kann:

Kennt der Benutzer beispielsweise den Namen des Verfassers eines gesuchten Buchs, kommt ernstlich nur eine Suche im alphabetischen Katalog in Betracht; eine Bestimmung des Sachgebiets oder die Benutzung des Schlagwortkatalogs wäre offensichtlich verfehlt.



Beispielsweise bei Ermittlung von Material zur "modernen Bereicherungslehre" trifft jedoch die gegenteilige Feststellung zu. In wiederum anderen Fällen kann der Benutzer bei der Festlegung des Sachgebiets überfordert sein²⁰⁸ oder auch eine zutreffende systematische Einordnung zu Fehlergebnissen führen.²⁰⁹ Weiß der Benutzer dagegen, welche gesetzliche Regelung sich auf die Rechtsfrage bezieht, zu der er Material sucht, wird er im Zweifel zu einem Kommentar²¹⁰ greifen. Bei anderen Fragen kann dieses Vorgehen dagegen aus dem einfachen Grund ausgeschlossen sein, daß es keine einschlägige gesetzliche Regelung gibt (z. B. bei der Suche nach Material zu den strafrechtlichen Handlungslehren, zu "Gewohnheitsrecht", "Richterrecht" oder "Wegfall der Geschäftsgrundlage").

Auch dem Benutzer einer Bibliothek kann daher keine allgemeine Anleitung gegeben werden, wie er das gewünschte Material zu suchen hat. Es gibt nicht nur eine einzige, feststehende Recherchemethode, sondern es kommen – entsprechend der Zahl und Art der verfügbaren Verzeichnisse – mehrere Suchmethoden in Betracht. Daher lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, in welchen Fällen welche Register zu benutzen bzw. in welcher Reihenfolge mehrere Register zu kombinieren sind. Vielmehr müssen insoweit Umstände berücksichtigt werden, die mit den juristischen Gegebenheiten nichts zu tun haben, die für die Benutzung einer Bibliothek aber dennoch von Bedeutung sind. So ergibt sich beispielsweise häufig, daß Schlagwortkataloge und Gesetzesregister unzuverlässig, jedenfalls aber nicht vollständig sind. Auch Sachgebietsgliederungen können für den Benutzer problematisch sein, weil sie die eigenwillige "Handschrift" eines Bibliothekars tragen und daher für einen von anderen systematischen Einteilungen ausgehenden Benutzer zumindest ungewohnt sind. Alles dies schließt aus, dem Benutzer "Vorschriften machen" zu wollen, wann er welches Register zu benutzen hat.

c) Die Festlegung des individuellen Suchverfahrens

Das Verfahren bei der juristischen Materialbeschaffung kann daher nur im Einzelfall festgelegt werden, wobei sich überdies noch während der Suche Änderungen zu ergeben pflegen. Das bedeutet aber nicht, daß man den Benutzer bei der Suche einfach seinem Schicksal überlassen müßte:

Zunächst ist zu unterscheiden, ob der Benutzer gezielt nach bereits bekanntem Material sucht, oder ob er Material zu einer allgemein formulierten Rechtsfrage sucht:

Sucht der Benutzer ein bestimmtes einzelnes Buch, einen Aufsatz oder eine gerichtliche Entscheidung, kann er äußerliche Merkmale angeben, durch die sich das jeweilige Dokument auffinden läßt. Dabei sind solche äußerlichen Merkmale zu bevorzugen, die eine eindeutige Bestimmung des Dokuments erlauben, z. B. die Angabe einer Fundstelle oder eines Aktenzeichens. Ebenso können jedoch auch mehrere äußerliche Merkmale genannt werden, die in dieser Kombination nur einmal vorkommen ("Dieter Meurer, Grundkurs Strafrecht II", "BGH-Urteil vom 18. 3. 1952 zum Verbotsirrtum").

Auf die gleiche Weise läßt sich eine Gruppe von Dokumenten ("Alle in der NJW erschienenen Dokumente", "Alle Entscheidungen des AG Marburg aus dem Jahr 1988") bestimmen. Wenn der Benutzer also weiß, wonach er sucht, muß nicht erst ermittelt werden, welche Dokumente für ihn sachlich von Interesse sind. Das Suchziel kann vielmehr durch äußerliche Merkmale festgelegt werden. Der Benutzer will von vornherein nur das Material, das diese äußerlichen Kriterien erfüllt.

Bei dieser Suche können sämtliche Verzeichnisse verwendet werden, die sich auf solche äußerlichen Merkmale beziehen. Sie können beliebig ausgewählt und in willkürlicher Reihenfolge miteinander kombiniert werden. Zu beachten ist lediglich die Selbstverständlichkeit, daß bestimmte Register nur bei einer bestimmten Art von Dokumenten benutzt werden können (Verfassersname nur bei Literatur, Aktenzeichen nur bei gerichtlichen Entscheidungen usw.). Sachverzeichnisse (Sachgebietsgliederung, Gesetzesregister, Schlagwortkatalog) werden nicht benötigt.

Vielfalt der Suchmethoden

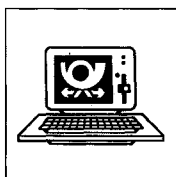
1. Suche nach bestimmten Dokumenten

Äußerliche Merkmale zur Beschreibung des Suchziels

²⁰⁸ In welches Rechtsgebiet gehört beispielsweise die Frage, ob bzw. unter welchen Einschränkungen die juris GmbH trotz der Beteiligung des Bundes in Konkurrenz zu juristischen Verlagen treten darf? GmbH-Recht? Wettbewerbsrecht? Staatsrecht?

²⁰⁹ Beispielsweise kann der Benutzer die zutreffende Ansicht vertreten, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit gehöre ins Gerichtsverfassungsrecht. Das Material zu diesen Fragen ist aber – aufgrund der Regelung in ZPO und StPO – vor allem im zivil- und strafprozessualen Schrifttum zu finden.

²¹⁰ Ein Kommentar ist seiner Struktur nach nichts anderes als ein mit Erläuterungen und Fundstellen versehener Gesetzestext.



2. Suche nach Material zu einer Rechtsfrage

Inhaltliche Merkmale

“Formale” Register

Aufbau einer systematischen Suche

Schlagwortsuche

Gesetzesregister

Sachgebietsregister

Sachregister

Probleme bei der Registerkombination

Der Griff zu Kommentar/Lehrbuch

Der Benutzer kann also bei dieser Suchart, je nach Art des Dokuments und der ihm bekannten Angaben, frei entscheiden, welche der verfügbaren Register er benutzt und in welcher Reihenfolge er sie ggf. kombiniert.

Material zu einer bestimmten Rechtsfrage läßt sich dagegen gerade nicht mit äußerlichen, sondern nur mit inhaltlichen Merkmalen bestimmen. In Betracht kommt dabei nur

- die Eingrenzung des Sachgebiets, etwa durch die Beschränkung auf eine bestimmte Abteilung der Bibliothek bzw. die Ausnutzung weiterer, z. B. durch den Standort kenntlich gemachter Sachgebietseinteilungen, die Verwendung eines (alphabetischen oder systematischen) Sachgebietsregisters oder die Benutzung des Inhaltsverzeichnisses eines einzelnen Buchs
- die Verwendung eines Gesetzesregisters bzw. eines Kommentars
- die Benutzung eines Schlagwortkatalogs.

Alle übrigen (“formalen”) Register können allenfalls dazu verwendet werden, eine gefundene, für die Durcharbeitung aber zu große Materialmenge zu einer Sachfrage zu unterteilen (“Aufsätze zum Schwangerschaftsabbruch, aber nur aus der Zeit nach dem Einigungsvertrag” usw.).

Mit welchem sachlichen Merkmal die systematische Suche zu beginnen ist, ist dem Benutzer überlassen. Für die weitere Suche ist zu unterscheiden:

– Die Schlagwortsuche führt – einen brauchbaren Schlagwortkatalog vorausgesetzt – zu einem abschließenden Ergebnis, nämlich zu einem Hinweis auf die zu diesem Schlagwort passenden Fundstellen. Bei eindeutiger Vergabe der Schlagwörter und Vollständigkeit sowie Fehlerfreiheit des Registers findet der Benutzer das gesamte zu seiner Frage vorhandene Material.

– Bei der Verwendung eines Gesetzesregisters ist dagegen die Suche nur dann beendet, wenn der Benutzer das Material zu der jeweiligen Bestimmung vollständig durcharbeiten will. Regelmäßig sucht er jedoch nicht alles, was in der Bibliothek beispielsweise zu § 459 BGB vorhanden ist, sondern Material zu einer Spezialfrage, so daß eine Eingrenzung der mit Hilfe des Gesetzesregisters ermittelten Materialmenge erforderlich ist.

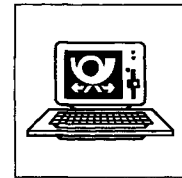
– Auch die Suche mit einer Sachgebietsangabe führt nur dann zum Ziel, wenn der Benutzer ausnahmsweise das gesamte zu diesem Sachgebiet vorhandene Material sucht. Die Suche muß dagegen fortgesetzt werden, wenn die gesuchten Bücher oder Aufsätze in einem nicht unterteilten größeren Sachgebiet stehen oder über mehrere Sachgebiete verteilt sind.

Für das Auffinden des letztlich gesuchten Materials in einer mit Hilfe eines Sachregisters ermittelten, aber noch zu allgemein bestimmten Materialmenge stehen dem Benutzer wiederum nur die Sachverzeichnisse zur Verfügung. Die weitere inhaltliche Eingrenzung des gesuchten Materials bereitet daher die größten Schwierigkeiten.

Die Zahl der mit Hilfe des einen Registers ermittelten Dokumente läßt sich nicht durch anschließende Benutzung eines der beiden anderen Register verringern:

- Das Schlagwortregister scheidet hierfür schon deshalb aus, weil es bei eindeutiger Vergabe der Schlagwörter ohnehin nur auf Material zu einer eng umgrenzten Sachfrage verweist. Die Verbindung des Schlagwortregisters mit den anderen Sachregistern führt daher nicht weiter.
- Der Verwendung des Sachgebietsregisters zur Reduzierung einer mit einem Gesetzesregister ermittelten Dokumentenzahl ist – ebenso wie die umgekehrte Vorgehensweise – meist deshalb nicht erfolgversprechend, weil sich zwischen den beiden Registern zum einen sachlich weitgehende Überschneidungen ergeben, zum anderen aber auch ihre Kombination keine entscheidende Verringerung der Materialmenge mit sich bringt. Die Angaben “§§ 459 ff. BGB” und “Kaufrechtliche Gewährleistung” führen jedenfalls weitgehend zu denselben Dokumenten, ermöglichen es aber nicht, das Material zu der Spezialfrage zu ermitteln, um die es dem Benutzer geht.

Der Benutzer einer Bibliothek wird daher an dieser Stelle im Zweifel zu einem Kommentar oder zu einer systematischen Darstellung des jeweiligen Sachgebiets in einem Lehrbuch greifen, in denen der Stoff übersichtlich weiter unterteilt ist. Auf diesem Umweg kommt er dann in die Lage, gezielt die ihn interessierenden Fundstellen nachzuschlagen.



Am Ende der Suche steht in jedem Falle – unvermeidlich – die Auswertung der einzelnen gefundenen Dokumente: Der Benutzer muß aufgrund der Lektüre feststellen, ob ihm das Dokument sachlich weiterhilft.

III. Besonderheiten bei elektronisch gespeicherten Daten

Die für die Zusammenstellung juristischen Materials in einer Bibliothek geschilderten Abläufe sind auch der Suche nach elektronisch gespeicherten Dokumenten zugrunde zu legen. Der Zugang zu juris ist also "wie die Benutzung einer Bibliothek"²¹¹ zu programmieren. Eine Vereinfachung des juris-Zugangs läßt sich dementsprechend nicht dadurch erzielen, daß man die Benutzer auf ein einziges Suchverfahren festlegt. Die vorhandenen Register müssen dem Benutzer vielmehr vollständig zur Auswahl angeboten werden, wenn man ihm nicht Suchmöglichkeiten vorenthalten oder Vorschriften machen will, was er zu tun habe.

Zu beachten ist allerdings, daß elektronische Datenbanken zum einen bestimmte, bei der Bibliotheksbenutzung gegebene Suchmöglichkeiten bisher nicht zulassen, zum anderen zusätzliche Suchmöglichkeiten eröffnen.

a) Die Grenzen der Verwendbarkeit elektronischer Sachregister

Für die Suche nach Material zu einer bestimmten Rechtsfrage stehen auch bei elektronisch gespeicherten Daten nur ein Sachgebietsregister, ein Gesetzesregister und ein Schlagwortregister zur Verfügung.²¹² Es fehlen aber spezielle Hilfsmittel, um in einem Sachgebiet oder aus den zu einer gesetzlichen Regelung vorhandenen Dokumenten diejenigen herauszusuchen, die man im Einzelfall benötigt. Dies führt beispielsweise dazu, daß dem Benutzer bei der juris-Rechtsprechungsdatenbank im Sachgebiet 18-05-18 (strafrechtlicher Schuldbegriff) mehr als 1.600 Dokumente, im Sachgebiet 21-15-03 (Inhalt und Form des Mietvertrags) über 5.000 Dokumente zur Verfügung stehen. Ebenso bleiben bei der Suche mit Hilfe des Gesetzesregisters teilweise riesige Restmengen übrig (z. B. bei § 812 BGB mehr als 1.100 Dokumente, bei § 823 BGB über 4.400 Dokumente, bei § 249 BGB ca. 4.900 Dokumente).

Will man die elektronische Recherche nicht bereits an dieser Stelle wieder abbrechen und wie bisher zu einem Kommentar oder Lehrbuch greifen²¹³, müssen daher die Sachgebiets- und Rechtsprechungsregister durch elektronisch nutzbare Werkzeuge ergänzt werden, die es ermöglichen, die systematische Suche konsequent weiterzuführen, bis die gesuchten Dokumente ermittelt sind. Dabei befindet man sich allerdings in folgendem Dilemma:

Die bei juris verfügbaren Register können zu diesem Zweck nicht eingesetzt werden. Als Notlösung für eine Übergangszeit mag es zwar angehen, an dieser Stelle trotz aller Einwände gegen dieses Vorgehen²¹⁴ mit Stichwörtern weiterzusuchen: Die Fehlerquote ist aufgrund des eingeschränkten Suchraums meist einigermaßen erträglich, ein besseres Instrument steht gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Für eine auf Dauer überzeugende Lösung darf aber kein Suchverfahren verwendet werden, dessen Fehlerhaftigkeit man kennt. Auf die Beschreibung einer Rechtsfrage mit Stichwörtern muß daher so bald wie möglich verzichtet werden.

Die sich daraus ergebende Forderung nach neuen elektronischen Werkzeugen scheint aber unrealistisch zu sein: Den vorhandenen Datenbestand beispielsweise durch die Einrichtung neuer Register "in den Griff bekommen" zu wollen ist im Ansatz ausgeschlossen: Jedes Dokument müßte mit den für dieses Register erforderlichen neuen Einträgen versehen werden – bei mehr als 1 Million Dokumenten eine Sisyphusarbeit.

Dennoch ist der Ausweg aus dieser Sackgasse erstaunlich einfach, wenn man den erwähnten methodischen Ausgangspunkt ernst nimmt und juris "wie eine Bibliothek" programmiert: Der nach Benutzung der Sachregister verbleibende Dokumentenbestand kann und

Der juris-Zugang ist wie die "Benutzung einer Bibliothek" zu programmieren.

Fehlende "Feinfilter" bei systematischer Suche

Das Dilemma bei juris

Der Abschied von der Stichwortsuche

Einrichtung neuer Register?

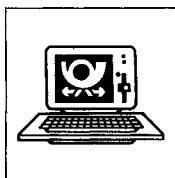
*Der Ausweg:
Übernahme bewährter
Methoden*

²¹¹ Ebenso eine juris-Werbebrochure vom September 1991: "Eine juris-Datenbank ist wie eine Bibliothek ..." Ferner die Einleitung zum juris-Handbuch, Band 1, A 2. – Es genügt allerdings nicht, mit diesem Slogan zu werben, man muß auch die Konsequenzen daraus ziehen und den Zugang zu juris dementsprechend programmieren.

²¹² Das bei juris darüber hinaus vorhandene Register "Gerichtsbarkeit" ist für den Benutzer insoweit keine Hilfe: Die Zuständigkeit der Gerichte hängt von sachlichen Einteilungen ab. Wenn der Benutzer also weiß, welches Gericht zuständig ist, kann er auch das Sachgebiet nennen. Wer nicht weiß, in welches Sachgebiet eine Entscheidung gehört, kann erst recht nicht angeben, welches Gericht zuständig ist.

²¹³ Einen Grund, ein elektronisches "Fachinformationssystem" zu benutzen, gibt es dann nicht mehr. Vgl. dazu oben, Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1536.

²¹⁴ Vgl. oben, Teil 3, jur-pc 6/92, F. II., S. 1613.



*Ausbau der
Sachgebietsgliederung*

*Ein Beispiel:
juris-Sachgebiet
"Strafverteidigung"*

muß erforderlichenfalls durch systematische Übersichten und Gliederungen weiter unterteilt und der gefundenen Einteilung entsprechend sortiert werden. In einigen Sachgebieten und zu einzelnen gesetzlichen Regelungen mögen gegenwärtig nur so wenige Dokumente gespeichert sein, daß der Benutzer diese wenigen Dokumente "überfliegen" und auf diese Weise schnell feststellen kann, ob er sie braucht. Sobald jedoch diese Voraussetzung nicht gegeben ist (was in den weitaus meisten Fällen zutrifft), muß die verbleibende Dokumentenmenge so bearbeitet werden, daß den Benutzern – wie in dem bei traditioneller Suche an dieser Stelle benutzten Kommentar oder Lehrbuch auch – eine nähere sachliche Aufgliederung des vorhandenen Materials angeboten werden kann.

Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, die Sachgebietsgliederung nicht "schematisch" nach der vierten oder einer späteren Gliederungsstufe abzubrechen, sondern den jeweiligen sachlichen Erfordernissen entsprechend auszubauen. Wird diese Arbeit nicht geleistet, fehlen dem Benutzer entscheidende Suchhilfen.

Die damit skizzierte Lösung der Zugangsprobleme ist nicht etwa nur theoretisch erfolgversprechend, sondern ein Weg, der sich durch die jahrhundertelangen Erfahrungen mit der Benutzung von Kommentar- und Lehrbuchliteratur bewährt hat. Erforderlich ist nicht mehr als die schlichte Übernahme dieser bewährten Methode:

Beispielsweise im juris-Sachgebiet 04-86-10-30, also zur "Strafverteidigung", sind insgesamt 2.100 Dokumente gespeichert. Werden hier nur wenige zusätzliche Einteilungen gebildet, ergeben sich schon bei systematisch nicht bis ins letzte durchgeführten Unterteilungen rigorose Vereinfachungen. Ein erster einfacher Versuch mit hier im einzelnen nicht interessierenden Suchlisten führte beispielsweise zu folgendem Ergebnis:

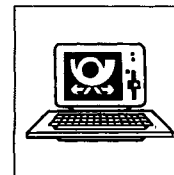
Ausschließung von Verteidigern	(49)
Verbot der Mehrfachverteidigung	(162)
Gebührenfragen	(614)
Als Verteidiger wählbare Personen	(46)
Beistände nach § 149 StPO	(3)
Pflichtverteidigung	(880)
"Sonstiges"	(346)

In der juris-Sachgebietsgliederung zum Steuerrecht ist ein solcher Versuch bereits für eine größere Dokumentenmenge gemacht worden. Er hat sich nur deshalb nicht durchsetzen können, weil das Sachgebietsregister aufgrund des selbst für Insider unverdaulichen "Nummernsalats" von den meisten Benutzern völlig unabhängig von inhaltlichen Fragen als Recherchehilfe nicht in Betracht gezogen wird. Entfallen diese Hindernisse, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß bei zu umfangreich gewordenen Sachgebieten eine weitere Untergliederung des Stoffes erforderlich ist. Auch bei einer elektronischen Datenbank gibt es keinen denkbaren Grund dafür, auf dem eingeschlagenen richtigen Weg der systematischen Ordnung des Materialberges nach halber Wegstrecke plötzlich innezuhalten, riesige Teilmengen einfach unsortiert auf einem Haufen liegenzulassen und dem Benutzer zu erklären: "Such dir heraus, was du brauchst!"

*Verfolgung von Rechtszügen
und Zitatketten*

b) Zusätzliche Suchmöglichkeiten

Die elektronischen Register ermöglichen einige zusätzliche Suchverfahren, die in Bibliotheken jedenfalls so nicht in Betracht kommen. So kann bei juris beispielsweise gezielt nach Vorgänger- oder Folgedokumenten zu einem bestimmten Dokument gesucht werden, sei es nach einem Urteil aus einer anderen Instanz desselben Prozesses, sei es nach Dokumenten, in denen das jeweilige Dokument zitiert ist. Gegen die Nutzung solcher zusätzlicher ("formaler") Register bestehen keine Bedenken, wenn sie streng als Datenbankregister (zur Ermittlung bestimmter Datenfeldeinträge), also nicht als Arbeitshilfen in einem "Informationssystem" eingesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung ist sogar das Volltextregister eine fehlerfrei funktionierende Hilfe: Legt der Benutzer wirklich Wert darauf, Dokumente zu ermitteln, in denen ein bestimmtes Stichwort vorkommt (benutzt er die Stichworteingabe also nicht zur Beschreibung einer allgemeinen Rechtsfrage), ist auch die Volltextindizierung eine Arbeitsleichterung, auf die zu verzichten, es keinen Grund gibt. Jedes zusätzliche Register eröffnet dem Benutzer zusätzliche Suchmöglichkeiten und bietet daher einen weiteren Anreiz für die Benutzung von juris.



IV. Konsequenzen für die Bewältigung der juristischen "Informationsflut"

Die vorgeschlagene Neukonzeption des juris-Zugangs erlaubt einige allgemeine Schlussbemerkungen zum ursprünglichen Anlaß für die Gründung von juris und zur Grundstruktur des "Informationssystems":

Die Hoffnung, eine Datenbank ohne inhaltliche Durcharbeitung der Dokumente und ohne Pflege der Register, also allein mit formalen Methoden betreiben zu können, gehört zu den grundlegenden Irrtümern der "KI"-Forschung. Sie sollte so schnell wie möglich aufgegeben werden. Der Vorteil der elektronischen Datenverarbeitung besteht nicht darin, daß bisher erforderliche bibliothekarische oder verlegerische Arbeiten entfallen, sondern daß sie – sobald sie einmal sauber ausgeführt worden sind – gespeichert und von jedem Dritten mit Knopfdruck wiederholt werden können.

Der Glaube, man könne die juristische "Informationsflut" dadurch eindämmen, daß man sie einfach in einen Computer "umleitet", in dem sie sich dann automatisch selbst beseitigt, beruht auf einer grundlegenden Verkennung der Funktionsweise der Maschine und damit ihrer Einsatzmöglichkeiten. Der Schlüssel für die Bewältigung der wissenschaftlichen "Informationsflut" ist primär nicht der Einsatz von Computern, sondern die systematische Ordnung des Materials. Sie allein erlaubt es, methodisch nach bestimmten Dokumenten zu suchen. Die Rechtsfrage, um die es geht, muß unter Ausschluß nicht in Betracht kommender Sachgebiete so weit eingegrenzt werden können, daß schließlich eine überschaubare Materialmenge verbleibt, deren Durcharbeitung lohnt. Ist die Materialmenge auf diese Weise klar strukturiert, läßt sich die Suche nach Einzeldokumenten mit Hilfe von Computern weiter vereinfachen und beschleunigen.

Die danach unumgängliche systematische Ordnung des Materials erfordert juristische Arbeiten, von denen auch bei elektronischen "Fachinformationssystemen" geklärt werden muß, wer sie leistet. Zur Zeit werden die dabei entstehenden Probleme den Benutzern aufgebürdet. Es ist aber auch bei einer Datenbank Aufgabe des Betreibers, das Material sachlich so weit wie möglich zu ordnen. Jedes Dokument muß einen durch seinen sachlichen Inhalt eindeutig bestimmten "Standort" haben, der sich durch Angabe der jeweiligen inhaltlichen Merkmale methodisch ermitteln läßt. Die Ordnung des Datenbestands durch den Betreiber muß also so weit gehen, daß der Benutzer mit der Nennung des Suchziels das für eine erfolgreiche Recherche seinerseits Erforderliche geleistet hat.

Die "Zauberformel" für die Bewältigung der "juristischen Informationsflut" ist also dieselbe wie die für die "Vereinfachung des juris-Zugangs".

Sie lautet:

Für jede juristische "Information" muß eindeutig bestimmt werden, in welchen systematischen Zusammenhang sie gehört. Dieser Ordnung entsprechend sortiert, müssen die Dokumente abgespeichert werden. Dann sind sie einerseits auffindbar, wenn es um diesen Zusammenhang geht, andererseits bilden sie keinen unnötigen Ballast, wenn es nicht um ihn geht. Der Betreiber der Datenbank muß daher – ebenso wie der Betreiber einer Bibliothek – Ordnung halten. Dann brauchen die Benutzer nicht unnütz zu suchen.

"Fachinformationssysteme" wie juris können bei den Versuchen einer Eindämmung der juristischen "Informationsflut" daher nur dann eine Hilfe sein, wenn das gespeicherte Material juristisch durchgearbeitet und nach sachlichen Kriterien sortiert wird. Die elektronische Datenverarbeitung macht diese Arbeiten nicht etwa überflüssig. Ihr Vorteil ist nur, daß die einmal (von der juris GmbH) geleisteten Arbeiten nicht (von den juris-Kunden) ständig wiederholt werden müssen. Wer hofft, die "Saarbrücker Wunderbox"²¹⁵ funktioniere auch ohne die hier verlangte, nur von Menschen herstellbare und daher aufwendige systematische Ordnung, liegt schief.

(wird fortgesetzt)

*Irrtum der KI-Forschung:
Datenbankbetrieb allein mit
formalen Methoden*

*Systematische Ordnung als
Schlüssel zur Bewältigung der
Informationsflut*

*Die "Zauberformel" zur
Bewältigung der
Informationsflut*

*Das Material muß juristisch
durchgearbeitet und
systematisch geordnet sein.*

²¹⁵ Hanno Kühnert (siehe Teil 2, jur-pc 5/92, S. 1570, Fn. 99).